

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Sternberger Baggerungen GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines:

Die Fa. Sternberger Baggerungen GmbH – in folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, allgemeine und/oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden durch Annahme des Auftrages durch den AN außer Kraft gesetzt. Diese gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart kontrahieren wir nur unter Zugrundelegung unserer AGB.

Die Wirksamkeit dieser Vertragsbestandteile wird auch für allfällige Zusatzaufträge vereinbart. Der AN ist 4 Wochen ab Angebotsdatum an seine Angebote gebunden.

Der AN ist nicht verpflichtet, Teilbeauftragungen zu akzeptieren. Zusatzangebote aufgrund von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind, gelten vom AG als genehmigt, sofern er dem AN nicht binnen 5 Werktagen das Gegenteil schriftlich mitteilt. Der AG hat üblicherweise dem AN bei Annahme des Angebotes eine firmenmäßig gefertigte Auftragsbestätigung als Bestätigung der Angebotsannahme zu übersenden. Mit Übersendung per E-Mail bzw. per Post erklärt der AG die vollinhaltliche Übereinstimmung mit den allgemeinen AGB sowie eine bestehende Handlungsvollmacht des Absenders. Das diesbezügliche Original ist über Anforderung des AN per Post nachzusenden. Mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den AG sind auch die Geschäftsbedingungen des AN uneingeschränkt zur Kenntnis zu nehmen.

2. Eigentumsvorbehalt:

Angelieferte Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG im Eigentum des AN.

3. Preise:

Bei unseren Angeboten handelt es sich um eine Grobkostenschätzung iSd § 1170a Abs 2 ABGB. Diese werden aufgrund der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen (Bodenverhältnisse, Bausubstand des Abbruchobjektes, etc.) erstellt. Auch bei einer Besichtigung vor Ort kann vom AN nicht die genaue Bodenart bzw. Bodenqualität festgestellt werden. Aufgrund dessen kann es zu Abweichungen beim Angebotsbetrag und Rechnungsbetrag kommen. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Bodengutachten) hierüber einzuholen. Sollten sich die Angaben des AG im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, gelten hinsichtlich Preisänderungen und Mehrkosten bis zu 30%.

Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher jedenfalls vom AG gesondert zu vergüten. Preise des AN sind im Übrigen veränderlich im Sinne der ÖNORM B2111.

4. Zahlung:

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN, sofort nach Erhalt ohne Abzug und Spesen- und Abzugsfrei vom AG zur Zahlung fällig. Prüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht.

Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt ausschließlich nach Naturmaßen da Bauten ein maßgebundenes System darstellen, können zwischen den Planmaßen und den Naturmaßen oftmals Differenzen entstehen. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, wird vom AN nachstehende Vorgangsweise verbindlich festgelegt.

Die unseren Rechnungen zugrunde gelegten Massen werden Aufmaßblättern entnommen. Dazu wird der AG vom AN vom Termin informiert. Der AG oder ein Vertreter kann diesen Termin wahrnehmen und während der Aufmaßtätigkeit unsere Aufmaßblätter überprüfen. Die Aufmaßtätigkeit wird mindestens einmal pro Woche durchgeführt. Nach Beendigung der Aufmaßtätigkeiten werden diese vom AG oder dessen Vertreter mit Unterschriftsleistung akzeptiert. Erfolgt keine Abnahme des Aufmaßes, weil der AG oder dessen Vertreter nicht anwesend ist, gelten die Leistungen als abgenommen, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, wo die ausgehobenen Flächen überbaut werden. Das Aufmaß ist Grundlage für unsere Abrechnung und wird diese einmal pro Woche über die ausgeführten Leistungen erstellt und dem AG übermittelt (Zahlungsziele oben angeführt).

Pauschalpreisangebote werden nach Fertigstellung mit den jeweiligen Pauschalpreisen ohne Aufmaß/Aufmaßblatt abgerechnet sofern die angebotenen Mengen, Massen, Leistungen nicht überschritten werden. Erbringt der AN mehr Leistungen als im Pauschalpreis angeboten wurden, so werden Diese mit den Regiepreisen, Materialpreisen, Deponiepreisen des AN in Rechnung gestellt.

Ein Skontoabzug wird nur nach Vereinbarung und Vermerk auf der Rechnung genehmigt. Sollte dieser ungerechtfertigter Weise abgezogen werden, bleibt der Differenzbetrag als offener Saldo in unserer Saldenliste und wird, wenn nötig, eingemahnt.

5. Zahlungsverzug:

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden von uns Verzugszinsen iHv € 5,00 pro Mahnung eingefordert. Sollte unserer letzten Mahnung nicht Folge geleistet werden und kein Zahlungseingang erfolgen, wird der Akt an die Akzeptata Inkasso Group übergeben.

6. Kompensation:

Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des AG gegen Forderungen des AN ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Ansprüche des AG handelt, die gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom AN schriftlich anerkannt wurden.

7. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

Als allgemeiner Gerichtsstand, sofern der Kunde kein Konsument iSd KSchG ist, gilt Steyr. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Ort der AN seinen Sitz hat, vereinbart. Der AN ist aber auch berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jenem Gericht, in dessen Ort die vom AN zu erbringende Leistung liegt, zu klagen. Alle Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsteilen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

8. Verzugszinsen:

Überschreitet der AG die vereinbarte Zahlungsfrist werden von uns in den Zahlungsaufforderungen zuzüglich zu den Mahnspesen Verzugszinsen verrechnet. Für Geschäfte zwischen Unternehmern (bzw. Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie Bund, Länder, Gemeinden) gilt gem. § 456 UGB der gesetzliche Verzugszinssatz von 9,2 % über dem Basiszinssatz. Für Verbrauchergeschäfte (d.h. für Geschäfte zwischen Unternehmerinnen/Unternehmern und Verbraucherinnen/Verbrauchern iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG) oder für Geschäfte zwischen Privaten gilt ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4 % p.a. gem. § 1000 Abs 1 ABGB.

II. Besondere Bestimmungen

1. Veränderungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des AN, gehen nicht zu dessen Lasten.
2. Verunreinigungen von Bauwerken oder Teilen davon (Wege, Zäune), auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des AN, gehen nicht zu dessen Lasten, soweit nicht ausdrücklich, schriftlich anders vereinbart.
3. Die Baustelleneinrichtung und –räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom AG zur Verfügung zu stellen.
4. Das Baugrundrisiko liegt beim AG. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.
5. Entsorgungen werden laut Deponieverordnung von AN entsorgt. Die hierfür anfallenden Kosten werden von AG übernommen. Wir sind berechtigt gewisse Abfallarten zu sammeln und behandeln. Daraus ergibt sich für eine Verpflichtung jede von uns durchgeführte Entsorgung von Abfall in das Online-Portal EDM des Umweltbundesamtes einzutragen. Hierbei muss auch der Name sowie Anschrift des AG sowie Grundstücksnummer und Katastralgemeinde angegeben werden.

6. Der AN ist berechtigt, erforderlichenfalls Gerätschaften und Maschinen (Turmdrehkran, etc.), die sich auf der Baustelle befinden, kostenlos mitzubeneutzen.

7. Bei beauftragten Leistungen deren Erbringung nicht länger als einen Tag dauern, sind Gerätetransporte nicht im Einheitspreis enthalten und werden somit gesondert in Rechnung gestellt. Werden die Arbeiten des AN durch den AG unterbrochen und können diese nicht in einem Arbeitszug durchgeführt werden (Montag bis Freitag 7 Uhr bis 17.00 Uhr entsteht dadurch ein zusätzlicher Gerätetransport wird Dieser gesondert in Rechnung gestellt.

III. Bauseitige Leistungen

Nachstehende Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen nicht enthalten und daher vom AG rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen.

1. Baustellenabsicherung, Baugrubensicherung, Pölzungen, Verbau, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen, behördliche Ansuchen, bzw. Verkehrsverhandlungen

2. Allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidearbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.).

3. Sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich angeboten.

4. Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung, (falls erforderlich) Umlegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten.

5. Beteiligung an Allgemeinkosten

6. Die Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendiger Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle.

7. Bereitstellung eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für alle Fahrzeuge und Geräte und Maschinen des AN, sowie eine Fläche für die Reinigung der Geräte und Maschinen die im Zuge der Arbeiten verschmutzt wurden (anhaltendes Erdreich in Laufwerksketten, Baggerlöffel, sowie auf der Baustelle verwendete Fördermittel).

8. Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtwegen.

9. Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung. Allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle.

10. Die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen.

11. Aushub einmessen, Aushubkennzeichnung, sowie Aushubtiefe markieren, Kennzeichnung von Aushubsole bzw. von Böschungsoberkante unter Berücksichtigung des erforderlichen Arbeitsraums. Bereitstellung von Personal durch den AG für die laufenden Höhenkontrollen während der Erdarbeiten.